

Probekapitel

Friedrich Hecker: Wie ich die Pfaffen versohlte

Erstes Capitel

Religion – Gewissensfreiheit – Freiheit des Cultes – Toleranz und Intoleranz - Vereinsrecht – Kirche – Staatshoheitsrecht in Religionssache

Der Begriff Religion umfaßt die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der Gottheit, ihren Eigenschaften und ihren Verhältnissen zu den Menschen. Diese Ueberzeugung, diese Begriffe von Gott und göttlichen Dingen, aus der freien und sittlichen Natur des Menschen entspringend, können weder Gegenstand eines Zwanges, eines Gebotes Dritter, noch einer in Verbindlichkeitsweise übernommenen Beschränkung sein. Das Eine nicht, weil man der aus der Vernunft gewonnenen Ueberzeugung, nicht ein für allemal bestimmte Schranken vorzeichnen, also in der Wirklichkeit Niemanden gebieten kann, etwas zu glauben, oder nicht zu glauben, von Gott und göttlichen Dingen unabänderlich dieselben Vorstellungen zu haben; das Andere nicht, weil Niemand zum Voraus seiner Vernunft Schranken ziehen, also sich nicht durch Eintritt in eine Gesellschaft verbindlich machen kann, nur eine bestimmte religiöse Ueberzeugung zu haben. Eine solche Verbindlichkeit würde ihrem Wesen nach in dem Momente zerfallen, in welchem die Vernunft von der früher gewonnenen Ueberzeugung sich lossagte, deren Richtigkeit aus Gründen aufgibt, um eine andere an die Stelle treten zu lassen. Jeder Zwang in Bezug auf religiöse Ueberzeugung wäre ein Angriff auf den der Vervollkommnung fähigen und nach Vervollkommnung nothwendig strebenden Geist des Menschen, ein Attentat auf das Gewissen oder den inneren Frieden. Jeder Zwang ist eine wahre Störung der Harmonie zwischen dem inneren Menschen und seinem Auftreten in der Erscheinung. Jeder Zwang in Bezug auf religiöse Ueberzeugung ist der Ausspruch, daß man den Menschen hindere, die Mittel zu seiner sittlichen Vervollkommnung zu wählen, die er für die allein zureichenden und zielsetzenden erkennt; jeder Zwang ist daher ein Gebot der Unsittlichkeit. Auch das Bedürfniß der ihrer eigenen Kraft mißtrauenden menschlichen Vernunft nach einer Offenbarung, im engeren Sinne, also eines historischen Moments, da die Gottheit mit dem Menschen in Verbindung tritt und von sich Kunde gibt, kann hier keine Schranke ziehen, da die Vernunft an der Wahrheit der Offenbarung selbst wieder zweifeln kann, wie der Christ die Vedas und den Koran verwirft, an die der Hindu und der Bekenner des Islam mit Zuversicht glaubt. Jede Offenbarung hat ihren Endpunkt im Glauben, der sein Reich da stiftet, wo die Vernunft vergeblich sich abmüht, zu ergründen. Der Glaube unserer Väter an Odin nahm ein Ende, als ihnen Winfried die Lehren des Christenthums vortrug, und die Araber vernichteten ihre Götzen, als Mahomed die ihm gewordene Offenbarung verkündete.

Die religiöse Ueberzeugung an und für sich betrachtet, ist etwas Innerliches. Sie erheischt daher, um in die Erscheinung zu treten, äußere Merkmale oder Handlungen. Eine Ueberzeugung, welche sich äußerlich nicht kund gibt, ist im Verhältniß zu Wesen außer uns, zu unseren Mitmenschen gar nicht vorhanden. Diese äußeren Merkmale sind es daher, welche in der Erscheinung eine religiöse Ueberzeugung von der Anderer erkennbar unterscheiden. Nur durch die äußeren Handlungen vermögen wir den Bekenner des Islam von dem Christen, den Feueranbeter von dem Buddhisten zu unterscheiden.

Wenn nun die religiöse Ueberzeugung außer dem Bereiche jeglichen Zwanges liegt, weil die Vernunft und die Erkenntniß keinem Zwange unterliegen können, und wenn ferner diese Ueberzeugung nur durch äußere Merkmale erkennbar wird, so muß auch nothwendig Jedem zustehen, dieselbe äußerlich kund zu thun, das heißt, diejenigen Handlungen vorzunehmen, wodurch seine religiöse Ueberzeugung sich äußerlich von der Anderer unterscheidet.

Denn würde man ihm bloß gestatten, diese Ueberzeugung zu haben, gleichwohl ihm verbieten, sie äußerlich kund zu thun, so würde man ihm gebieten, für etwas zu gelten, was er nicht ist, man würde der sittlichen Freiheit und Ordnung zuwider den Schein gebieten und die Heuchelei. Ja man würde, kraft dieser, durch jenes Gebot, äußerlich unterstellten gleichen religiösen Ueberzeugung, von ihm derselben entsprechende Handlungen, insbesondere Solche verlangen können, welche aus der durch das Zusammenleben in der Gesellschaft nothwendigen wechselseitigen Beschränkung der äußeren Freiheit entspringen. Man würde also ihm auferlegen, für eine religiöse Ueberzeugung thätig mitzuwirken, welche seiner innern religiösen Ueberzeugung widerspricht, man würde etwas sittlich und rechtlich Unmögliches gebieten. Man müßte also consequent dahin kommen, daß Jemand seiner Ueberzeugung nach zwar ein Christ sein dürfe, gleichwohl sich müsse beschneiden lassen, oder den Ramadan feiern, oder als Protestant vor der Monstranz niederfallen.

Muß man daher auf der einen Seite Jedem gestatten, seine freie religiöse Ueberzeugung zu haben, so muß man ihm auch auf der andern Seite gestatten, sie äußerlich kund zu thun. Dieser Satz hat seine absolute Geltung, mag man den Menschen innerhalb des Staates sich denken oder außerhalb.

Der Staat ist etwas Gegebenes, Formelles, in ihm kann die Religion überhaupt nur soweit in Betracht kommen, als sie in die Erscheinung tritt. Die innere religiöse Ueberzeugung, abgesehen von der äußeren Kundgebung, liegt außer dem Bereiche jeden Vertrags, außer dem Bereiche jeden Zwangs, außer dem Bereiche des Staats. Es kann daher auch nur das Äußere und Formelle jeder Religion im Staate in Betracht kommen. Wenn daher von Religionsfreiheit oder Gewissensfreiheit im Staate die Rede ist, beschränkt sie sich nur auf das Gebiet ihrer äußeren Erscheinung.

Ist nun aber die Berechtigung zu Religionshandlungen die unabweisliche nothwendige Folge der innern religiösen Ueberzeugung, so muß der Staat nothwendig jedem gestatten, „nach seiner Façon selig zu werden.“ Mag der Zweck des Staates in möglichster äußerer Freiheit, mag er im Schutz oder der Sicherheit aller und der angeborenen Rechte insbesondere, mag er in der Glückseligkeit oder der Wohlfahrt aller liegen, immer würde ein Zwang jedem dieser Staatszwecke widersprechen. Der Staat kann daher ebensowenig eine religiöse Ueberzeugung als deren äußerliche Kundgebung gebieten oder verbieten.

Würde man dem Staate einräumen, eine oder einige Religionshandlungen zu verbieten, so müßte man ihm consequent auch zugestehen, gerade diejenigen Religionshandlungen zu verbieten, welche das unterscheidende äußere Merkmal einer religiösen Ueberzeugung von der andern ausmachen, man würde ihm also einräumen müssen, alle sacramentalen Handlungen zu untersagen, und dafür andere zu gebieten, und diese Gebote und Verbote mittelst Zwangsmaßregeln zu verwirklichen, was der Moral, der Vernunft und dem Rechte, nach dem oben Ausgeführten, zuwider liefe. Man würde also im 19. Jahrhundert der blutigen Ausrottung der Albigenser, den Scheiterhaufen gegen die Mauren in Spanien, den Blutgerichten Alba's in den Niederlanden das Siegel der Sittlichkeit und Rechtmäßigkeit aufdrücken, denn das ist klar, daß ein Staat, der zwar gebietet und verbietet, aber seine Gebote nicht verwirklicht, in lächerlicher Ohnmacht verendet, oder seine Maximen selbst für recht- und vernunftwidrig, und darum für unvollstreckbar erklärt. Durch den Eintritt in den Staat konnte der Mensch sich nur der veräußerlichen Rechte, und dieser nur in der möglichsten Beschränkung, welche der Staatszweck absolut erheischt, begeben. Er hat sich also weder des unveräußerlichen Rechts auf Gewissensfreiheit, noch des damit untrennbar verbundenen Rechts auf Religionshandlungen absolut begeben, letztere lediglich von der Staatswillkür abhängig machen können.

Aus dem entwickelten Begriffe der Religionsfreiheit ergibt sich von selbst das Recht, aus einer Religionsgesellschaft auszutreten, deren Wesen und Zweck mit unserer innern Ueberzeugung im Widerspruch steht, und umgekehrt kann man sagen, da und wie ferne man das Recht nicht bestreitet, aus einer religiösen Einigung auszutreten, gibt man nothwendig das Postulat der Religionsfreiheit zu.

Betrachtet man jede kirchliche Gesellschaft, als eine Vereinigung zu sittlicher Vervollkommnung der Einzelnen nach einem und durch einen bestimmten Lehrbegriff, und entsprechender äußerer Gottesverehrung, so muß es ebensowohl jedem Mitgliede dieser Einigung, welches seine sittliche Vervollkommnung auf diesem Wege und mit diesen Mitteln nicht erreichen zu können überzeugt ist, vielmehr ein Hinderniß derselben darin erblickt, freistehen, aus der Gesellschaft auszutreten, als es das Interesse dieser Gesellschaft zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes erheischt, dem Austritte eines dissentirenden Mitglieds kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Jedes Hinderniß, mag es groß oder gering sein, mag es in dem Verluste gewisser Rechte, außer den Gesellschaftsrechten im engeren Sinne, welche durch das Verweilen in der Gesellschaft bedingt sind, oder in anderen Nachtheilen, oder gar in Strafen bestehen, ist Gewissens-, ist Religionszwang.

Es ist daher unmittelbarer Gewissenszwang, wenn man die aus einer kirchlichen Einigung Austretenden mit dem Verluste gewisser politischer Rechte bestraft, wenn man sie in Rechten überhaupt tiefer stellt oder unwürdiger erklärt, als die übrigen Staatsbürger, gleichwohl von ihnen gleichmäßige Pflichterfüllung fordert. Es ist mittelbarer Gewissenszwang, wenn man, um sie von dem Austritte zurückzuhalten, in Bezug auf die Gottesverehrung, wenn man in Bezug auf die Ausübungen religiöser Handlungen, welche der religiösen Ueberzeugung entsprechen, wenn man der Feier des Gottesdienstes, der Spendung der Sakramente, den Lehrvorträgen Verbote entgegensetzt. Man zieht Heuchler, Lügner und Betrüger, wenn man sie durch solche Zwangsmaßregeln nöthigt, in einer Gesellschaft zu verweilen, der sie ihrer innern Ueberzeugung nach nicht mehr angehören.

Es liegt in diesem unmittelbaren und mittelbaren Religionszwange, welchen der Staat oder seine Regierung übt, die unzweideutige Erklärung, daß nur die bisher im Staate bestandenen Religionsbekenntnisse die allein wahren und seligmachenden seien. Der Staat wirft sich zum Beherrscher der Gewissen und der Vernunft auf, er erklärt sich für unfehlbar, für den Statthalter Gottes auf Erden, der weltliche Staat wird zum Priesterstaat. Der Staat entscheidet hier offenbar nur nach folgenden Sätzen: „Die Frage, ob ein Bekenntniß das wahre, vollkommene und darum vollberechtigte und vollwürdige sei, entscheide ich, der Träger der Staatsgewalt. Da nun nur dieses Bekenntniß allein als ebenbürtig anzusehen ist, und anmit erklärt wird, so unterliegt jeder, welcher diesem und diesem Bekenntnisse nicht angehört, gewissen Nachtheilen oder

Rechtsentziehungen.“ Dieses Recht zu entscheiden in göttlichen Dingen setzt eine Identificirung mit demjenigen voraus, dem allein die Entscheidung zustehen kann, der die Herzen und Nieren prüft, nämlich mit der Gottheit. Es identificiren sich also der einzelne Mensch oder einzelne Menschen mit dem ewigen Wesen, erklären sich für den Vertreter der Gottheit auf Erden.

Kein protestantischer Staat hat mehr das Recht, der römischen Hierarchie einen Vorwurf zu machen, wenn er den Deutschkatholiken die Feier des Gottesdienstes, die Lehrvorträge, die Spendung der Sakramente untersagt, wenn er sie in der vollen freien Gottesverehrung behindert, oder von irgend dem kleinsten politischen Rechte ausschließt. Die römische Kirche sagt: nur das römische katholische Bekenntniß ist alleinseligmachend, jedes andere ist ketzerisch und unser Streben muß auf dessen Vertilgung gerichtet sein. Nur das römische katholische Bekenntniß ist allein wahr, und ich, der Papst, als Statthalter Christi auf Erden bin berechtigt anzustreben gegen gemischte Ehe u.s.w. Sagt aber der weltliche Staat etwas anderes? Er erklärt in einer Art von Mysticismus der auf die zu ihm allein sprechende Gottesstimme stolz und gewaltig auftritt, nur römisch-katholisch oder lutherisch oder reformirt ist allein wahr, allein sittlich, nur eines dieser drei Bekenntnisse befähigt zu allen politischen Rechten und Ehren, macht würdig aller Freiheit und allen Schutzes und Vortheils, welche im gegebenen Staate möglich sind, und er den Bürgern bietet. Als der französische Convent die Existenz des höchsten Wesens decretirte, welch' Geschrei erscholl da von dem Nordcap bis Gibraltar?

Decretirt denn aber der moderne Staat etwas anderes, wenn er nur römisch-katholisch und lutherisch und reformirt für legitim und vollbürtig erklärt? Ja es wird durch eine solche Erklärung die Religion, das innerste Heiligthum des Menschen, unter die wandelbare Form menschlicher Gesetze herabgedrückt, welche heute etwas sanctioniren, was nach einem Menschenalter, ja nach einem Jahrzehend als widersinnig oder unzweckmäßig oder lächerlich in Abgang erklärt wird.

Haben alle die Verbote gegen die Deutschkatholiken einen anderen denkbaren Zweck, als den Austritt aus den bestehenden kirchlichen Gesellschaften zu verhindern und diese zu monopolisiren?

Die Deutschkatholiken erkennen die Bibel als Quelle der religiösen Ueberzeugung an, sie sind Christen, sie erfüllen alle Pflichten, die der Staat an sie fordern kann, ohne die äußere Freiheit völlig zu vernichten, aber für berechtigt, gleichberechtigt erkennt er sie nicht!

Der Staat, die Regierung, die verantwortliche Ministerversammlung im constitutionellen Staat erklärten sich für den Repräsentanten Gottes auf Erden durch Begünstigung einer religiösen Ueberzeugung und Bedrückung oder Verkümmern der Andern, statt eines Papstes haben wir Dutzende. Aber sieht man denn nicht ein, wie gefahrdrohend es ist, eine Religion für die allein vollkommene und unwandelbare zu erklären? Beweisen nicht blutige Religionskämpfe und verheerende Kriege, wohin es in alten und neueren Zeiten führte, wenn man ein Bekenntniß für das allein richtige, vollkommene und exclusive erklären und im Widerspruch mit der geistigen Entwicklung eine Ueberzeugung bei allen stabil machen wollte, welche im Herzen und Verstand des Volkes oder eines Theiles desselben keinen Hort mehr fand? Jede derartige Erklärung auf dem Gebiete religiöser Ueberzeugung, jene Hemmniß, die eine Regierung der aus der freien sittlichen und selbstberechtigten Natur des Menschen entspringenden Ueberzeugung anlegt, ist eine Fessel für den Staat selbst, er muß, wenn die Stimme des Volkes in Widerspruch geräth mit seinen Dictaten, seine frühere Satzung aufgeben, und sich selbst in religiösen Dingen zum Lügner, oder zum Irrthum bekennen.

Treffend sagt Montesquieu, der bekanntlich in religiösen und kirchlichen Dingen höchst vorsichtig zu Werke geht:

„Grundsatz ist, daß jedes religiöse Bekenntniß, welches unterdrückt ist, selbst Unterdrücker wird, denn sobald es durch irgend einen Zufall aus dem Zustand der Unterdrückung heraustreten kann, greift es die Religion, von welcher es bisher unterdrückt wurde, nicht als Religion, sondern als Tyrannei an“,

und ferner:

„In religiösen Dingen muß man Strafgesetze vermeiden. Sie flößen Furcht ein, das ist wahr, allein die Religion hat auch ihre Strafgesetze, welche Furcht einflößen, und die eine Furcht wird durch die andere verlöscht, und zwischen dieser Furcht vor der einen und der andern Seite verwildert und verbittert das Gemüth.“

Unterwerfen wir diese richtigen Sätze einer weiteren Betrachtung: Nirgends fühlt sich der Mensch tiefer verletzt, durch nichts wird eine größere Erbitterung in ihm hervorgerufen, als wenn man das angreift, worin er unter allen Verhältnissen Ruhe, Frieden und Zuversicht findet, wenn man ihn um dessen Willen verfolgt oder bedrückt, was er als das Mittel zur sittlichen Vervollkommnung zum zeitlichen und einzigen Heile erkannt hat. Nie erfaßt ihn ein stärkerer Ingrimm, als wenn er sich in seinen Beziehungen zu seinem Schöpfer beengt, gehemmt, unterdrückt fühlt. Der Mensch hat ein Bedürfniß in menschlicher Weise der Gottheit zu nahen, der roheste wie der gebildetste Mensch empfindet den Drang, in äußeren Zeichen seinen Dank und

seine Verehrung dem höchsten Wesen darzubringen. Jede Beschränkung, jeder Zwang in dieser Beziehung erscheint ihm als eine zwischen den Anbetenden und den Angebeteten sich eindringende unbefugte und rechtswidrige Gewalt, und wenn der Mensch nur die Macht hat, seinen Glauben und den in ihm liegenden Verheißungen untreu zu werden, oder dem Gesetze, was der Aeußerung seines Glaubens entgegentritt, wenn er also nur die Wahl hat, zwischen den Strafen seines Gewissens und den weltlichen Strafen, er wird die letzteren eher über sich ergehen lassen, als sein Verhältniß zu seinem Gotte aufgeben.

„Man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen.“

Trotz Diocletians und Julians blutigen Christenverfolgungen siegte das Evangelium über den alten Volksglauben.

Es liegt fürwahr ein tiefer Sinn voll praktischer Bedeutung in dem Worte des Philosophen: „Es solle lieber Jemand gar keine Religion haben, als eine schlechte.“

Und diejenigen, welche man mittelbar oder unmittelbar nöthigt, eine ihrer Ueberzeugung nicht entsprechende Religion äußerlich beizubehalten, in einer kirchlichen Gesellschaft zu verharren, der sie nach ihrem innersten Wesen nicht mehr angehören, zwingt man sie nicht gar keine oder vielmehr eine ganz schlechte Religion zu haben, und was ist von ihnen bei allen denjenigen Handlungen zu erwarten, welche, wie z.B. hier und dort der Eid nur unter gewissen, einem bestimmten Glaubensbekenntnisse entsprechenden Formen vorgenommen werden sollen?

Jede bloße Toleranz, also eine beschränkte Religionsübung ist wie jede Beschränkung ein Zwang, und trefflich hat Paine die Toleranz der Gewissens- und Religionsfreiheit gegenüber gestellt:

„*Toleranz* ist nicht das *Gegentheil* von Intoleranz sondern ihr *Nachbild*. Beide sind Despotismus. Die eine maßt sich das Recht an, die Gewissensfreiheit zu rauben, die andere sie zu gewähren. Die eine ist der Papst mit Feuer und Scheiterhaufen bewaffnet, die andere der Papst, der Ablaß verkauft und verschenkt. Jene ist Kirche und Staat, diese Kirche und Handel.